

leiten lassen müssen, unter denen das Verbrechen ausgeführt wurde, daß sie sich Klarheit darüber verschaffen müssen, welches konkrete gesellschaftliche Ziel sie mit dem einzelnen Verfahren erreichen wollen und welche Strafe und dementsprechend welche prozessuale Maßnahme im Ermittlungsverfahren die Erreichung dieses Zieles am besten gewährleisten.

Allein die Untersuchungshaft ist nur ein Beispiel dafür, welche Bedeutung es für die Straforgane hat, die nur nach rückwärts gerichtete Aufgabenstellung ihrer Tätigkeit zu überwinden und von Beginn der Ermittlungen an das konkrete gesellschaftliche Ziel im Auge zu behalten, das mit dem Verfahren erreicht werden soll. Hinderer hat mit Recht darauf hingewiesen, daß sich aus der Beachtung der konkreten Zielsetzung des einzelnen Verfahrens auch wichtige Hinweise für den Umfang der Wahrheitserforschung, für die Art und Weise der Durchführung des Verfahrens und für die Auswertung der strafprozessualen Entscheidungen mit den Werkträgern ergeben.¹⁰ Das leuchtet ohne weiteres ein. Wenn die Straforgane sich z. B. das Ziel setzen, an Hand des Beispiels einer strafbaren Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften eine bestimmte falsche ideologische Einstellung im gegebenen Bereich zu überwinden, die etwa auf die Formel „Entweder Planerfüllung oder Einhaltung des Arbeitsschutzes“ hinausläuft, so wird das ohne Zweifel sowohl für den Umfang der Ermittlungen wie überhaupt für die Durchführung und Auswertung des gesamten Verfahrens von bestimmendem Einfluß sein.

Das Entscheidende jedoch, was die Beachtung der gesellschaftlichen Zielsetzung mit sich bringt, liegt darin, daß dadurch das Strafverfahren in den Kampf der Massen um den Sieg des Sozialismus hineingestellt und damit der Hauptstoß des Strafrechts und der Tätigkeit der Straforgane auf die Herausbildung und Durchsetzung des Neuen, Sozialistischen gerichtet wird. In dieser Arbeitsweise liegt der Ausgangspunkt für die Überwindung der „bürgerlich-bürokratischen Manier der Abstrafung des Täters“¹¹ und für die Verankerung der Strafrechtspraxis auf dem Boden der Praxis der sozialistischen Umgestaltung.

2. Die Allseitigkeit der Wahrheitserforschung

In unmittelbarem Zusammenhang hiermit steht eine weitere Forderung, die an die strafverfolgende Tätigkeit des Staatsanwalts und des Untersuchungsorgans zu stellen ist. Diese Tätigkeit muß so ausgestaltet werden, daß das einzelne Verbrechen nicht als bloß isolierte, sondern als gesellschaftliche Erscheinung erforscht und bekämpft wird. Für unsere sozialistischen Straforgane geht es darum, mit der allseitigen und exakten Erforschung des Tatgeschehens zugleich die gesamte gesellschaftliche Situation, das Milieu aufzudecken, in dem das Verbrechen geboren wurde. Das gilt sowohl im Hinblick auf die Aufdeckung der Fakten, die die Menschen in den Sumpf des Verbrechens ziehen und zeigen, wie die feindlichen Kräfte oder die zurückgebliebenen Elemente gegen den sozialistischen Aufbau und damit gegen die Lebensinteressen der Werkträgern wirken, wie auch im Hinblick auf die Mängel und Schwächen des sozialistischen Aufbaus und der sozialistischen Organisation der Gesellschaft, aus denen sich letztlich ergibt, warum nicht die sozialistische Bewußtheit und Disziplin, die Kräfte des Neuen über das rückständige oder gar feindliche Denken und Handeln, das im Verbrechen zum Ausdruck kam, siegen.

Die Lösung dieser Aufgabe zwingt dazu, zielstrebig und bewußt zugleich mit der verantwortungsbewußten und allseitigen Aufdeckung der begangenen Handlung, all ihrer objektiven Umstände und Folgen, der Persön-

lichkeit des Täters, seiner Entwicklung, seines Bewußtseinsstandes und seines gesellschaftlichen Verhaltens auch die gesellschaftlichen Ursachen und die begünstigenden Bedingungen der Straftat sowie die gesellschaftlichen Umstände zu erforschen, die gewährleisten, daß die Entscheidung der Strafsache in der Praxis der sozialistischen Umgestaltung, auf die sie einwirken muß, ihre Bewährung findet.

Polak führte zu dieser Frage folgendes aus:

„Wie können wir die Wende, die zu vollziehen ist, in einer kurzen Formel ausdrücken? Wie mir scheint, doch eben darin, daß die in der Justiz tätigen Juristen, die Richter, Staatsanwälte usw., nicht nur dafür verantwortlich sind, das, was geschehen ist, richtig festzustellen und abzuurteilen, sondern in gleicher Weise auch dafür, festzustellen, wie es geschehen, das heißt für die Aufdeckung der Gründe, daß die Feinde der gesellschaftlichen Entwicklung, daß die alten Denk- und Lebensgewohnheiten überhandnehmen und gegen die neuen, sozialistischen Verhältnisse wirksam werden konnten, daß die Kraft unserer sozialistischen Organisationsformen versagte. Nur dann werden wir der an uns gestellten Forderung gerecht.“¹²

Meines Erachtens sollte diese richtige, den Bedürfnissen des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus entsprechende Forderung Polaks noch um eine Fragestellung erweitert werden. Es gehört nach meiner Auffassung auch zur Verantwortlichkeit und Pflicht der Straforgane, zu ergründen, was muß verändert werden, um im Lebens- und Wirkungsbereich des Täters für die Zukunft die Begehung solcher und ähnlicher Verbrechen, wie es das begangene ist, weitgehend auszuschließen.

Erst die auf Tatsachen gestützte Beantwortung der hier genannten drei Fragen gewährleistet, daß die objektive Wahrheit über das Verbrechen als eine gesellschaftliche Erscheinung erforscht ist. In diesem Sinne muß deshalb die grundlegende Forderung des geltenden Strafprozessrechts verstanden werden, daß die Straforgane alles zu tun haben, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist (§§ 108, 200 StPO). So spiegelt sich die oben erörterte revolutionäre Rolle des sozialistischen Strafrechts unmittelbar im Strafprozessrecht wider.

Hierzu ein Beispiel, das zeigt, welche Bedeutung die gründliche, verantwortungsbewußte und allseitige Untersuchung der Strafsache auch bei den sog. Fällen des täglichen Lebens hat.

Ein LPG-Vorsitzender hatte unter Verletzung des Statuts und mit betrügerischen Manipulationen die Mitglieder der LPG getäuscht und einen Beschluß der Vollversammlung herbeigeführt, wonach drei der LPG gehörende gedeckte Sauen in seine individuelle Wirtschaft eingestellt wurden. Die geworfenen Ferkel verkaufte er mit hohem Gewinn. Die Sauen selbst veräußerte er nach einiger Zeit im freien Verkauf. Weiterhin verstand er es, einen Beschluß der Vollversammlung herbeizuführen, nach dem die Milchkühe, die von den neu in die LPG eingetretenen Bauern eingebracht wurden, einem bestimmten Personenkreis, im wesentlichen ihm selbst und seinen Verwandten, als Vieh für die individuelle Hauswirtschaft zugeschoben wurden. Das Verfahren endete mit einem Freispruch des LPG-Vorsitzenden.

Worin liegen die Fehler der Arbeit? Das Gericht hat, das zeigt seine Entscheidung, die Handlung des Angeklagten nicht als gesellschaftlichen Konflikt beurteilt und entschieden. Es hat weder die Ursachen des Verbrechens noch dessen begünstigende Bedingungen aufgedeckt. Ja, nicht einmal die wirklichen Auswirkungen

¹⁰ Hinderer, Die Durchsetzung der Aufgaben der Rechtsprechung im einzelnen Strafverfahren, Staat und Recht 1960, Heft 10, S. 1705.

¹¹ Lekschas, Grundfragen der Strafgesetzgebung, Staat und Recht 1960, Heft 1, S. 59/60.

¹² Polak, Die Rolle der Arbeiter-und-Bauern-Macht und ihrer Justiz bei der Verwirklichung des Siebenjahrplans, in: Beiträge zum Strafrecht, Berlin 1960, Heft 4, S. 18.